Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Wie Sie vermutlich schon aufgrund zahlreicher Vorankündigungen in den Medien gehört haben, trat am 1. November 2021 eine beinahe flächendeckende 3G-Pflicht am Arbeitsplatz in Kraft. Für die Zeit vom 1. bis 14. November 2021 gilt noch eine Übergangsfrist, in der der 3G-Nachweis am Arbeitsplatz durch das Tragen einer FFP2-Maske ersetzt werden darf. Ab 15. November 2021 dürfen sich dann im Regelfall nur noch jene Mitarbeiter/innen am Arbeitsplatz aufhalten, die geimpft, genesen (in den letzten sechs Monaten) oder getestet sind.

Die Verordnung des Gesundheitsministeriums (3. COVID-19-Maßnahmenverordnung) verpflichtet unser Unternehmen dazu, die Einhaltung der 3G-Regel bei unseren Mitarbeiter:innen zumindest stichprobenartig zu kontrollieren. Achten Sie daher bitte darauf, dass Sie am Arbeitsplatz stets einen gültigen 3G-Nachweis (Impfpass, Genesungsnachweis, negativer Coronatest) als Papierausdruck oder in elektronischer Form mitführen und diesen im Falle von innerbetrieblichen oder behördlichen Kontrollen vorweisen müssen. Von der 3G-Pflicht sind im Regelfall nur jene Mitarbeiter/innen ausgenommen, die während des Arbeitstages keine physischen Kontakte mit Arbeitskollegen oder Kunden haben (z.B. LKW-Fahrer, Förster, Arbeit im Homeoffice).

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei 3G-Kontrollen um keine Willkürakte unseres Unternehmens handelt, sondern dass wir damit lediglich die vom Gesundheitsministerium vorgeschriebenen Kontrollpflichten erfüllen. Bei Nichteinhaltung der staatlich vorgeschriebenen 3G-Regel drohen sehr hohe Strafen:

Die Geschäftsleitung kann von der Gesundheitsbehörde mit bis zu EUR 3.600,00 belegt werden. Arbeitnehmer/innen, die die 3G-Regel missachten, müssen mit Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 500,00 rechnen.

Wenn Sie weder geimpft noch genesen sind und es Ihnen in Einzelfällen nicht möglich sein sollte, an einem Arbeitstag rechtzeitig bis zum Arbeitsantritt einen gültigen Coronatest zu besorgen, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem Vorgesetzten in Verbindung. Diesfalls wird versucht werden, gemeinsam eine für beide Seiten machbare Lösung zu finden.

Wir bitten abschließend nochmals ausdrücklich um Verständnis, dass es laut Verordnung streng verboten ist, das Arbeiten am Arbeitsplatz ohne gültigen 3G-Nachweis zu gestatten.

Herzliche Grüße

Die Geschäftsleitung